

## Haustiere am Arbeitsplatz

# Wo liegt der Hund begraben?

Die Frage, ob es erlaubt ist, sein Haustier an den Arbeitsplatz mitzunehmen, beschäftigt im Berufsalltag immer wieder Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auf diese und weitere Fragen wird im nachstehenden Beitrag näher eingegangen.

Von Denis G. Humbert



Haustiere am Arbeitsplatz sind in der schweizerischen Rechtsordnung nicht ausdrücklich geregelt.

Untersuchungen haben gezeigt, dass Haustiere am Arbeitsplatz wie z.B. Hunde oder Katzen nachweislich für ein verbessertes Betriebsklima sorgen und namentlich den Stress reduzieren, den Zusammenhalt der Mitarbeitenden verstärken und das Zugehörigkeitsgefühl zum Unternehmen fördern.<sup>1</sup> Dies hat der Nahrungsmittelkonzern Nestlé im Kanton Waadt erkannt. Er räumt seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit ein, ihren Hund ins Büro mitzunehmen.<sup>2</sup> Google Schweiz zeigt sich besonders hundefreundlich

und weist darauf hin, dass die Anwesenheit von Hunden in Büros von Google «ein einzigartiger und hochgeschätzter Teil unserer Arbeitsplatzkultur» ist.<sup>3</sup> In Deutschland existiert sogar ein «Bundesverband Büro Hund e.V.», der sich für eine vereinfachte Zulassung von Hunden im Büro einsetzt. Begründet wird dies damit, dass ein Hund im Büro der natürliche Weg sei, Burn-outs zu vermeiden, weil hierdurch das Betriebsklima besser werde, wodurch wiederum die Bindung zum Arbeitgeber verstärkt werde, was zu einer Senkung der Recruiting-Kosten führe.<sup>4</sup>

nicht nur auf Begeisterung. Gemäss einer Umfrage des Internetportals Xing lehnen zahlreiche Mitarbeitende, zumindest in Deutschland, Haustiere am Arbeitsplatz ab. Gemäss der Xing-Studie wünschen rund drei Viertel der Arbeitgeber, dass die Mitarbeitenden ihre Tiere zu Hause lassen.<sup>5</sup>

Dass die Mitnahme von Haustieren an den Arbeitsplatz Probleme verursachen kann, zeigen exemplarisch die folgenden beiden Beispiele. Im Frühjahr 2016 wurde eine Berner Lehrerin entlassen, weil sie ihren Jack Russell in den Unterricht mitbrachte. Der Schulleiter wehrte sich gegen die im Zusammenhang mit der Kündigung erhobenen Vorwürfe mit der Begründung, dass er nichts gegen Hunde im Klassenzimmer habe, zumal ja auch andere Lehrerkollegen rund zwei Mal pro Woche für pädagogische Zwecke ihre Vierbeiner mitnehmen würden. Er pochte darauf, dass kein Recht bestehe, ein Haustier mit zur Arbeit zu nehmen.<sup>6</sup> Das

## Zürcher Tierschutz



Der Autor dieses Artikels ist Co-Präsident des Vereins «Zürcher Tierschutz». Der Zürcher Tierschutz feiert in diesem Jahr sein 160-jähriges Jubiläum. Er betreibt ein Tierheim (u.a. Aufnahme und Pflege von Findeltieren und Tiervermittlung) neben dem Zürcher Zoo und setzt sich mit grossem Erfolg gegen Tierleid, primär in der Schweiz aber auch im Ausland, ein. [www.zuerchertierschutz.ch](http://www.zuerchertierschutz.ch).

## Konfliktpotenzial?

Auf der anderen Seite kann ein Haustier am Arbeitsplatz ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotenzial darstellen, weil sich bestimmte Mitarbeitende entweder vor den Haustieren fürchten oder weil hygienische Gründe dagegen sprechen. Die Mitnahme von Haustieren, namentlich von Hunden, an den Arbeitsplatz stösst



Landesarbeitsgericht Düsseldorf musste in seinem Urteil vom 24. März 2014 (AZ 9 Sa 1207/13) den folgenden Sachverhalt beurteilen: Die Mitarbeitende einer Werbeagentur durfte während drei Jahren ihren Hund mit ins Büro bringen. Dann zeigte der Hund plötzlich ein gefährliches soziales und territoriales Verhalten. So knurrte er andere Mitarbeitende an, die sich deshalb nicht mehr in das Büro der Arbeitskollegin trauten. Zudem ging vom Hund eine starke Geruchsbelästigung aus. In der Folge verbot der Arbeitgeber per sofort die Mitnahme des Hundes. Da andere Mitarbeitende ihre Hunde weiterhin mitbringen durften, zog die Mitarbeitende vor Gericht und berief sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf wies die Klage ab, mit der Begründung, dass das ausgesprochene Verbot keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bedeuten würde und der Arbeitgeber bestimmen dürfe, ob und unter welchen Bedingungen Mitarbeitende ihren Hund mit ins Büro bringen dürften.<sup>7</sup>

### Wo liegt das Recht?

Es stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber die Mitnahme von Haustieren verbieten bzw. der Mitarbeitende verlangen kann, seinen Hund an den Arbeitsplatz mitzunehmen. In der schweizerischen Rechtsordnung gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche die Mitnahme von Haustieren an den Arbeitsplatz konkret regelt. Es besteht somit

kein gesetzlicher Anspruch, sein Haustier ins Büro mitzunehmen. Anders sieht die Rechtslage jedoch dann aus, wenn die Vertragsparteien im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement die Mitnahme des Haustieres an den Arbeitsplatz konkret regeln. Je nach vertraglicher Abmachung kann ein entsprechender Anspruch abgeleitet werden. Durch die vertragliche Regelung wird gewährleistet, dass der Arbeitgeber bzw. der Vorgesetzte nicht einseitig dieses Mitnahme- und Haltingsrecht am Arbeitsplatz ändern kann.

### Praxistipp

Es empfiehlt sich, im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement die Mitnahme des Haustieres ins Büro konkret zu regeln. Eine solche Vertragsbestimmung könnte z.B. folgende Punkte beinhalten: Regelung, unter welchen Voraussetzungen Haustiere an den Arbeitsplatz mitgenommen werden dürfen, Art des Haustieres, Ort der Unterbringung am Arbeitsplatz, Regelung der Anzahl Tage pro Woche, Betreuungspausen, Situation bei Erkrankung des Haustiers und bei Reklamation der Mitarbeitenden.

### Weisungsrecht des Arbeitgebers

Gemäss Art. 321d OR steht dem Arbeitgeber ein vollumfängliches Weisungsrecht zu. Der Arbeitgeber ist somit berechtigt, den Mitarbeitenden Weisungen zu erteilen über deren Verhalten im Betrieb und am Arbeitsplatz. Hierzu gehört unter anderen auch das Recht, allein zu

entscheiden, unter welchen Voraussetzungen welche Haustiere an den Arbeitsplatz mitgenommen werden dürfen. In diesem Zusammenhang fragt sich jedoch, ob eine generelle Weisung, wonach die Mitnahme von Haustieren zur Arbeit verboten ist, zulässig ist. Für die Beantwortung dieser Frage ist massgebend, dass gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung Weisungen nicht schikanös, d.h. nicht willkürlich sein und nicht das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeitenden, zu welchem auch der Anspruch auf Gleichbehandlung gehört, verletzen dürfen.<sup>8</sup> Demzufolge wäre ein allgemeines Verbot der Mitnahme eines Hundes oder einer Katze an den Arbeitsplatz dann unzulässig, wenn hierfür ein triftiger Grund fehlen würde, da dies willkürlich wäre.

### Fürsorgepflicht als Verbotgrund

Der Arbeitgeber mag nun aber andererseits durchaus plausible Gründe haben, um im Rahmen seines Weisungsrechtes die Mitnahme von Haustieren zu verbieten oder eine bereits erteilte Mitnahmeerlaubnis zu widerrufen. Er kann sich hierbei auf seine in Art. 328 Abs. 1 OR geregelte Fürsorgepflicht berufen. Die Fürsorgepflicht verpflichtet den Arbeitgeber, die berechtigten Interessen der Mitarbeitenden zu wahren und diese u.a. auch vor Übergriffen zu schützen und generell jeden Schaden von Arbeitnehmenden abzuwenden. Dies wiederum bedeutet, dass er die Mitnahme in den folgenden Beispielfällen verbieten kann: Aggressi-



## Weiterbildung für HR Professionals.

WEITERBILDUNG – ZEIT- & ORTSUNABHÄNGIG:

- Executive MBA
- MAS Wirtschaftspsychologie
- CAS Betriebliche Gesundheitsförderung
- CAS Personalpsychologie
- CAS Leadership
- CAS Management

[www.ffhs.ch](http://www.ffhs.ch)

Zürich | Basel | Bern | Brig

FFHS – flexibel. berufsbegleitend. digital.

# Die Buchhaltung sollte Sie nicht von Ihrer Arbeit ablenken.



Mit einer Swisdec-zertifizierten, elektronischen und kostengünstigen Lohnbuchhaltung können Sie sich wieder auf das Wesentliche konzentrieren: Ihre Arbeit. Denn dank Swisdec reduzieren Sie Ihren administrativen Aufwand auf ein absolutes Minimum. Zudem vermeiden Sie zeitaufwendige Fehlerkorrekturen. So sparen Sie wertvolle Arbeitszeit und dadurch auch Geld. Übermitteln auch Sie Ihre Daten sicher und direkt mit einem Klick. [www.swisdec.ch](http://www.swisdec.ch)





ves Verhalten des mitgebrachten Tieres, mögliche Bedrohung oder Störung von Arbeitsabläufen und unzumutbare Geruchsbelästigungen.

Weitere Gründe, um die Mitnahme von Haustieren zu verbieten, wären beispielsweise dann gegeben, wenn Mitarbeitende auf Tierhaare allergisch reagieren, wenn hygienische oder sicherheitstechnische Gründe dagegen sprechen oder wenn die Mitnahme des Haustieres am Arbeitsplatz möglicherweise zu Konflikten unter Kollegen führen könnte. Dass das mögliche Konfliktpotenzial nicht von der Hand zu weisen ist, zeigt eine Umfrage des Magazins «Tierwelt», wonach 52,7 Prozent der Mitarbeitenden die Tierhaltung am Arbeitsplatz ablehnen. Unklar ist hierbei, ob tierschützerische Gedanken dahinter stecken oder andere Motive. Die Swatch-Group begründet ihre ablehnende Haltung mit einem tierschützerischen Motiv, indem darauf hingewiesen wird, dass man dem Hund ersparen wolle, in einem Büro sein zu müssen, weil dies nicht die richtige Umgebung für Hunde sei.<sup>9</sup>

## Gleichbehandlung

Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht besagt, dass ein Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmende desselben Unternehmens nicht willkürlich, d.h. ohne jeden sachlichen Grund, benachteiligen darf. Zulässig ist aber gemäss Bundesgericht eine Besserstellung einzelner Mitarbeitender (BGE 129 III 276 E.3.1). In der Schweiz wird eine generelle Pflicht zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmenden überwiegend verneint.<sup>10</sup>

Wenn also beispielsweise in einer Abteilung mehrere Mitarbeitende ihren Hund an den Arbeitsplatz mitnehmen dürfen und der Mitarbeitende Müller seinen Hund ebenfalls mitnehmen möchte, darf der Arbeitgeber ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes die Mitnahme nicht verbieten. Das Arbeitsgericht Düsseldorf musste im Jahr 2013 über einen Fall entscheiden, bei dem eine Arbeitnehmerin eine Ungleichbehandlung geltend machte. Das Gericht hielt fest, dass ein Hausverbot, welches der Arbeitgeber für den Hund der Arbeitnehmerin ausgesprochen hat, nicht zwangsläufig gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (im

deutschen Recht) verstossen würde. Die Ungleichbehandlung könne sachlich gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitgeber andere Mitarbeitende im Rahmen seiner Fürsorgepflicht schützen wolle, weil sie sich mit gutem Grund vor dem Hund fürchteten oder sich von ihm bedroht fühlten.<sup>11</sup>

## Betreuungsrecht für Tiere?

Es fragt sich, ob der Arbeitgeber Mitarbeitenden, deren Tiere krank sind, die für die Betreuung der Tiere notwendige Zeit einräumen muss. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) heranzuziehen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 TSchG und Art. 3 der TSchV sind die Mitarbeitenden als Tierhalter verpflichtet, das kranke, zu Hause gelassene Tier zu pflegen und zu behandeln. Sodann ist diese Situation in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre<sup>12</sup> vergleichbar mit der Rechtslage bei der Pflege eines zu Hause gelassenen kranken Kindes. So ist gemäss Art. 36 des Arbeitsgesetzes der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmenden mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung des kranken Kindes erforderliche Zeit im Umfang von bis zu drei Tagen frei zu geben.

## Überstunden und längere Mittagspause?

Der Arbeitnehmer ist gemäss Art. 321c Abs. 1 OR zur Leistung von Überstunden verpflichtet, soweit diese notwendig und zumutbar sind. Eine Leistungsverweigerung würde eine Arbeitsvertragsverletzung darstellen. Es stellt sich nun die Frage, ob der Arbeitgeber einen Mitarbeitenden zu Mehrstunden (Überstunden und Überzeitarbeit) verpflichten darf bzw. ob er ihm eine längere Mittagspause gewähren muss, sofern er ein betreuungsbedürftiges Haustier hat. Das Gesetz regelt diese Frage nicht. Wie im Fall des zu Hause gelassenen kranken Haustieres kann auch hier meines Erachtens die Bestimmung von Art. 36 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes (ArG) herangezogen werden. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Arbeitnehmer mit Familienpflichten (bei Kindern bis 15 Jahren sowie bei pflegebedürftigen Angehörigen oder nahestehenden Personen, die betreut werden

müssen), nur mit ihrem Einverständnis zur Überzeitarbeit herangezogen werden, und auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von mindestens 1,5 Stunden zu gewähren. Diese Gesetzesbestimmung kann mit der in Art. 321c OR geregelten Pflicht kollidieren, wonach Arbeitnehmende zur Leistung von Überstundenarbeit verpflichtet sind, falls sie sie zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Bei einem kranken zu Hause gelassenen Tier ist meines Erachtens die Rechtslage klar: Mitarbeitende dürfen Überstundenarbeit verweigern und sich um die kranken Tiere zu Hause kümmern, sofern sie nicht eine anderweitige Betreuung (Verpflegung) organisieren können. Dies gestützt auf Art. 36 ArG und Art. 6 TSchG, wonach die Mitarbeitenden als Tierhalter verpflichtet sind, die erkrankten zu Hause gelassenen Tiere angemessen zu ernähren, zu pflegen und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit zu gewähren.

### Fussnoten

- 1 «Bürohunde helfen gegen Burn-out», Interview vom 11. Mai 2016 mit Markus Beyer in: Spiegel online, [www.spiegel.de/Karriere/7Berufsleben/Buerohunde-warum-Hunde-gegen-burn-out](http://www.spiegel.de/Karriere/7Berufsleben/Buerohunde-warum-Hunde-gegen-burn-out).
- 2 Hund im Büro – Schweizer Konzern machts vor, Tages Anzeiger vom 20. Mai 2016, in: [www.tagesanzeiger.ch/Leben/Gesellschaft/hund-im-buero-schweizer-konzern-machts-vor](http://www.tagesanzeiger.ch/Leben/Gesellschaft/hund-im-buero-schweizer-konzern-machts-vor).
- 3 Darf der Hund mit ins Büro? Tages-Anzeiger vom 5. November 2010, in: [www.tagesanzeiger.ch/Leben/Gesellschaft/darf-der-hund-mit-ins-buero-/Story](http://www.tagesanzeiger.ch/Leben/Gesellschaft/darf-der-hund-mit-ins-buero-/Story).
- 4 «Bürohunde helfen gegen Burn-out», Interview vom 11. Mai 2016 mit Markus Beyer in: Spiegel online, [www.spiegel.de/Karriere/7Berufsleben/Buerohunde-warum-Hunde-gegen-burn-out](http://www.spiegel.de/Karriere/7Berufsleben/Buerohunde-warum-Hunde-gegen-burn-out).
- 5 Der absolute Hundewahn in Deutschlands Büros, Die Welt vom 9. November 2015, [www.welt.de/wirtschaft/article1486621802/-absoluter-hunde-wahn-in-deutschland](http://www.welt.de/wirtschaft/article1486621802/-absoluter-hunde-wahn-in-deutschland).
- 6 «Es gibt kein Recht auf ein Tier am Arbeitsplatz», Artikel vom 6. April 2016 in der Zeitung 20 Minuten, [www.20min.ch/Schweiz/Bern/Story/-es-gibt-kein-Recht-auf-ein-Tier-am-Arbeitsplatz](http://www.20min.ch/Schweiz/Bern/Story/-es-gibt-kein-Recht-auf-ein-Tier-am-Arbeitsplatz).
- 7 [www.anwaltsauskunft.de/ratgeber/tipps-urteile/arbeitgeber-darf-hund-am-arbeitsplatz-verbieten](http://www.anwaltsauskunft.de/ratgeber/tipps-urteile/arbeitgeber-darf-hund-am-arbeitsplatz-verbieten).
- 8 Vgl. statt vieler Streiff/von Kaenel/Rudolph, Praxiskommentar, 7. Aufl., Zürich 2012, N 3 zu OR 321d.
- 9 Darf der Hund mit ins Büro? Tagesanzeiger vom 5.11.2010, [www.tagesanzeiger.ch/Leben/Gesellschaft/darf-der-hund-mit-ins-buero/story](http://www.tagesanzeiger.ch/Leben/Gesellschaft/darf-der-hund-mit-ins-buero/story).
- 10 Vgl. statt vieler Streiff/von Kaenel/Rudolph, vorne FN8, N 12 zu OR 328.
- 11 Urteil vom 4. September 2013, 8 Ca 7883/12, in: [www.anwaltsauskunft.de/magazin/beruf/angestellt/336/tiere-am-arbeitsplatz-kollege-hund](http://www.anwaltsauskunft.de/magazin/beruf/angestellt/336/tiere-am-arbeitsplatz-kollege-hund).
- 12 Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger, Der Hund am Arbeitsplatz, Schweizer Hundemagazin 8/11, 2011.



### Autor

Dr. Denis G. Humbert, Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, ist Partner in der auf Arbeitsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei Humbert Heinzen Lerch Rechtsanwälte in Zürich.